

## **Clubausschuss des Mercedes-Benz R129 SL-Clubs**

### **Rundbrief Nr. 1**

07.10.2009/ vN / i.d.F. v. 22.07.2013

#### **An die RT-Leiter**

Nachrichtlich: **An den Vorstand und die Rechnungsprüfer**

#### **Liebe RT-Leiterinnen und –Leiter**

(1) Die Mitgliederversammlung (MV) 2009 hat einen Clubausschuss eingesetzt. Gewählt wurden die Unterzeichneten. Nachfolgend erläutern wir Euch Aufgaben und Arbeitsweise unseres Ausschusses, wie wir sie nach Auslegung der Satzung und des Beschlusses der MV auf Grundlage der beigefügten Zusammenstellung „Wahl des Clubausschusses“ verstehen. Wir bitten Euch, diesen Rundbrief allen Mitgliedern Eures RTs zugänglich zu machen. Die Geschäftsstelle wird den Rundbrief bei der nächsten Sendung an alle Mitglieder beifügen, so dass ihn auch diejenigen erhalten, die zwar in Eurem Einzugsgebiet wohnhaft sind, nicht aber regelmäßig an Euren RTs teilnehmen.

#### **Allgemeines**

(2) Ein Clubausschuss wird in der Clubsatzung sporadisch erwähnt, ist aber nicht zwingend vorgeschrieben. Wird er durch die MV eingesetzt, so fallen ihm satzungsmäßige Pflicht- und durch die MV übertragene Aufgaben zu, die er im Rahmen der Clubsatzung unter Berücksichtigung der Vereinsziele (Clubsatzung, §2) ausübt. Dabei fungiert er als Aufsichtsorgan über, Interessenvertreter der Clubmitgliedschaft bei und Beratungsorgan für den Clubvorstand. Er trifft seine Entscheidungen nach sachlichen Gesichtspunkten unter gerechter und billiger Abwägung dieser Interessen und ist weder dem Vorstand noch den Clubmitgliedern für seine Handlungen und Entscheidungen haftbar. Er handelt ehrenamtlich unter Ersatz von Auslagen wie Vorstandsmitglieder. Er berichtet der MV (Clubsatzung, §10, Abs. 9).

#### **Aufgaben**

##### Aufgaben kraft Satzung

(3) Die Clubsatzung betont die Aufsicht des Clubausschusses über die Verwendung der Clubmitgliedsbeiträge. Er ist neben der MV zuständig für die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts (Clubsatzung, §11, Abs. 1) und schlägt der MV die Entlastung des Vorstandes vor (Clubsatzung, §10, Abs. 9).

### *Vorschlag über Entlastung des Vorstands.*

(4) In Anbetracht der Verpflichtung des Vorstandes Finanzen, die Mittel des Clubs treuhänderisch und wie ein ordentlicher Kaufmann zu verwalten (Clubsatzung, §7, Abs. 2) und der Forderung, dass Clubausgaben darüber hinaus der Einzelprüfung durch fachlich qualifizierte Rechnungsprüfer unterliegen (Clubsatzung, §11, Abs. 1 und 2), ergibt sich für den Clubausschuss eine allgemeinere Aufsichtspflicht. Sie umfasst nach dem Beschluss der MV 2009 vor allem die Prüfung der Zweckmäßigkeit von Kosten verursachenden Vorstandsprojekten auf ihre Vereinbarkeit mit den Vereinszielen unter Berücksichtigung der Gleichbehandlung der Mitglieder und sparsamer Haushaltsführung (allgemeine Finanzaufsicht). Es ist nicht Aufgabe des Clubausschusses, jede kleinere Ausgabenentscheidung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder zu überprüfen und die satzungsmäßige Rechnungsprüfung (Clubsatzung, §11, Abs. 1) zu duplizieren (finanzielle Einzelaufsicht).

(5) Da die allgemeine Finanzaufsicht im Interesse der Mitgliedschaft vor und nicht nach Verpflichtung oder Ausgabe von Mitgliedsgeldern ausgeübt werden muss, ist es notwendig, dass der Clubausschuss bei darauf abzielenden Erörterungen des Vorstands durch diesen rechtzeitig eingebunden wird; anderenfalls muss der Vorstand dem Clubausschuss in Aussicht genommene und Kosten nach sich ziehende Projekte schriftlich zur Genehmigung vorlegen, wenn er nicht riskieren will, dass ihm der Clubausschuss die Entlastungsempfehlung an die MV verweigert.

### *Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts.*

(6) Die Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts ist eine weitere Vorbedingung für das Entlastungsvotum des Clubausschusses. Die Aufgabe des Clubausschusses ist hier nicht etwa eine Wiederholung der Rechnungsprüfung, sondern eine Prüfung dahingehend, ob die Rechnungsprüfung zu einem Ergebnis geführt hat, das eine Entlastungsempfehlung durch den Clubausschuss rechtfertigt. Ergeben sich aus der Rechnungsprüfung Unklarheiten oder Beanstandungen wird der Clubausschuss darauf dringen, dass diese vor der nächst anstehenden MV durch den Vorstand zur uneingeschränkten Befriedigung der Rechnungsprüfer beseitigt werden.

(7) Es ist daher zweckmäßig, dass die Rechnungsprüfer dem Clubausschuss derart rechtzeitig vor der nächst anstehenden MV berichten, dass dem Vorstand genügend Zeit belassen wird, eventuelle Beanstandungen zu beseitigen.

### *Außerordentliche Mitgliederversammlung.*

(8) Weiter erwähnt ist die Befugnis des Clubausschusses, eine außerordentliche MV einzuberufen (Clubsatzung, §10, Abs. 13). Der Clubausschuss wird davon nur Gebrauch machen, wenn außerordentliche Umstände dies unter sorgfältiger Abwägung aller Interessen rechtfertigen. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn mit einer Entscheidung, die nur die Clubmitgliederversammlung treffen kann, nicht bis zur nächst anstehenden MV zugewartet werden kann ohne den Bestand oder die Fortführung des Clubs zu gefährden und eine schriftliche Beschlussfassung (Clubsatzung, §10, Abs. 14) wegen Dringlichkeit nicht möglich ist.

### Aufgaben kraft Übertragung

(9) Ausdrücklich übertragen hat die MV 2009 dem Clubausschuss drei weitere nicht in der Satzung vorgesehene Aufgaben:

#### *Ständige Interessenvertretung der Mitgliedschaft beim Vorstand.*

(10) Das starke Anwachsen der Clubmitgliederzahl und der Umstand, dass nicht alle Clubmitglieder in RTs organisiert sind oder dass nicht alle RT-Leiter ständigen Kontakt mit dem Vorstand oder der Vorstand mit den RT-Leitern und den Clubmitgliedern unterhalten können oder wollen, hat besonders in den beiden letzten Jahren zu Konflikten und Unzufriedenheit geführt. Um dies künftig zu vermeiden und vor allem zu gewährleisten, dass die Interessen der Clubmitgliedschaft in die Arbeit des Vorstandes einfließen, hat die MV eine ständige Interessenvertretung der Clubmitgliedschaft beim Vorstand gefordert.

(11) Der Vorstand ist daher aufgefordert, dem Clubausschuss durch rechtzeitige Einladung unter Vorlage der Tagesordnung Gelegenheit zur Teilnahme an Vorstandssitzungen zu gewähren und ihn bei zukunftsweisenden Erörterungen außerhalb solcher Vorstandssitzungen frühzeitig zu beteiligen.

(12) Die Interessenvertretung der Clubmitgliedschaft verdient besondere Aufmerksamkeit. Sie wird in kostenerheblichen Angelegenheiten ergänzt durch die satzungsmäßige allgemeine Finanzaufsicht des Clubausschusses (vgl. oben Nrn. 3 ff.) und umfasst den gesamten Aufgabenbereich des Clubausschusses.

#### *Prüfung von Clubausschlussanträgen.*

(13) Der Clubausschluss ist die schwerste Sanktion des Vereinsrechts. Er setzt beispielsweise nach der Clubsatzung voraus, dass sich ein Clubmitglied in grober Weise vereinschädigend verhält, den Clubnamen missbraucht, gegen die Satzung verstößt oder das Clubleben gröblich stört (Clubsatzung, §6, Abs. 2). Diese Aufzählung ist jedoch nicht erschöpfend. Sie wird vielmehr durch eine umfangreiche Rechtsprechung zum bürgerlichen Vereinsrecht ergänzt. Die Clubsatzung weist die Entscheidungsbefugnis dem Vorstand zu und verlangt einstimmigen Beschluss (Clubsatzung a.a.O.). Da der Vorstand bereits mit nur drei

Mitgliedern beschlussfähig ist (Clubsatzung §6, Abs. 4) können allein diese ein Mitglied ausschließen.

(14) Es ist daher sinnvoll, dem Clubausschuss ausdrücklich die Prüfung von Clubausschussanträgen zu übertragen, um dem Vorstand eine entsprechende Hilfestellung vor Verfügung dieser schwersten Sanktion zu leisten. Das strafähnliche Wesen des Clubausschlusses macht es im Interesse des belasteten Clubmitglieds erforderlich, hierauf wenigstens ein Minimum allgemein anerkannter strafprozessualer Verfahrensgrundsätze anzuwenden, nämlich Überprüfung des Belastungsmaterials auf seine Schlüssigkeit für einen Clubausschluss, Gewährung rechtlichen Gehörs seitens des Beschuldigten, bei Strittigkeit der Tatsachen Beweiserhebung und Prüfung der Beweisergebnisse auf ihren Wahrheitsgehalt, Möglichkeit zur Verteidigung des Beschuldigten und unbedingte Unparteilichkeit und Sachlichkeit der Ausschlussentscheidung. Diese Prüfung ist nunmehr dem Clubausschuss zugewiesen, der eine Beschlussempfehlung für den Vorstand zu erarbeiten hat.

*Beratung des Vorstandes in anderen Fragen auf Anforderung.*

(15) Diese letzte von der MV 2009 übertragene Aufgabe erlaubt dem Vorstand, sich die im Clubausschuss vorhandene persönliche und fachliche Kompetenz für seine Leitungsarbeit zunutze zu machen. Sie eröffnet zudem eine weitere Dimension des Aufgabenbereichs des Clubausschusses, nämlich die beratende Unterstützung des Vorstands auf Anforderung in Einzelfällen. Solche Beratung leistet dem Vorstand eine bedeutende Hilfe. Sie steht nicht im Widerspruch zu den oben erörterten Aufsichts- und Interessenwahrnehmungsaufgaben des Clubausschusses sondern ergänzt sie, weil auch und vor allem der Vorstand die Interessen der Clubmitgliedschaft ständig zu berücksichtigen hat.

## **Verfahren**

*Arbeitsweise des Clubausschusses.*

(16) Der Clubausschuss arbeitet als Team. Er nimmt seine Aufgaben möglichst gemeinsam wahr und trifft seine Entscheidungen möglichst einstimmig nach interner Erörterung.

(17) Erörterung und Abstimmung innerhalb des Clubausschusses erfolgen grundsätzlich telefonisch oder elektronisch durch E-Mail; Clubausschusssitzungen sind nur in Sonderfällen vorgesehen, wie beispielsweise Clubausschlussverfahren oder Entgegennahme des Rechnungsprüfungsberichts, bei denen dritte Personen zu beteiligen sind.

(18) Sofern ein Clubausschussmitglied an der persönlichen Teilnahme an einer Vorstand- oder Clubausschusssitzung verhindert ist, wird es von dem oder den teilnehmenden Ausschussmitgliedern über den Verlauf der Sitzung alsbald unterrichtet. Sind dabei sofortige Entscheidungen zu treffen, so entscheidet das teilnehmende Mitglied ausdrücklich im eigenen Namen unter eigener Verantwortung. Das verhinderte Ausschussmitglied kann sich durch ein teilnehmendes Ausschussmitglied vertreten lassen.

(19) Kommt unter den Clubausschussmitgliedern nach Erörterung einer entscheidungsbedürftigen Frage keine Einstimmigkeit über die zu treffende Entscheidung zustande, so entscheidet jedes Clubausschussmitglied im eigenen Namen unter eigener Verantwortung.

(20) Die Entscheidungen der Clubausschussmitglieder werden im Vorstandssitzungsprotokoll festgehalten.

#### *Jahresbericht des Clubausschusses.*

(21) Der Clubausschuss ist zur Abgabe eines mündlichen Jahresberichts an die MV verpflichtet (Clubsatzung, §10, Abs. 9). Darin unterrichtet der Clubausschuss die MV summarisch über seine Tätigkeit im abgelaufenen Jahr.

#### *Kommunikation der Clubmitglieder und Clubausschuss.*

(22) Die Kommunikation unter den Clubmitgliedern ist ein wesentlicher Baustein des Clublebens und unseres Clubmottos „Fahren, Feiern, Pflegen“. Es ist nicht Aufgabe des Clubausschusses, dieser Kommunikation im Wege zu stehen. Der Clubausschuss ist nach unserem Verständnis Vertrauens-, Aufsichts- und Kontrollorgan aller Clubmitglieder. Er dient grundsätzlich nicht als Filter oder gar Trennwand zwischen einzelnen Clubmitgliedern und RT-Leitern, RT-Leitern und Vorstand oder Clubmitgliedern und Vorstand. Der Club lebt von der freien Kommunikation aller Clubmitglieder auf allen Ebenen.

### **Der Clubausschuss**

Gez. Dr.med. Gerhard Köhler, D-70184 Stuttgart, E-Mail: [gmkoe@web.de](mailto:gmkoe@web.de)

Gez. Dr.iur. Wolf von Noorden, D-76530 Baden-Baden, E-Mail: [vnoorden@t-online.de](mailto:vnoorden@t-online.de)

Gez. Robert Reeders, B-3621 Rekem (Lanaken), E-Mail [medconsult@scarlet.be](mailto:medconsult@scarlet.be)

Verfasser: Wolf von Noorden / 07.10.09

